

[Redacted]

(Name, Vorname)

20.2.2020

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 063 ZR.E

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Dez! 18 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat April '20 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]

(Unterschrift)



Geschäftsnummer: 50 047/15



Landgericht Halle/Saale
Urteil
im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. Das Frau Angel Cirmann, Lessingstraße 6, 06277
Marsburg,



klagen zu 1./

2. Des Herrn Uwe Cirmann, Lessingstraße 6, 06277 Marsburg,

klagen zu 2./

als Erben des am 17.7.2015 verstorbenen Erblassers

Dieter Cirmann,

Prozessbevollmächtigter Dr. Hans Cordel Hauss, Am Markt 12,
06618 Naumburg/Saale,



gegen

1. Herrn Jörg Wiedemeyer, Bekhalstraße 7, 39267 Zerbst,

Belegten zu 1.1

2. Mitteldeutsche Versicherungs-AG, vertreten durch

den Vorstand, Hegelstraße, 04127 Leipzig,

Belegten zu 2.1

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Euphrosine Beulke Beulke Hatzlauer

hat das Landgericht Halle/Saale - Zivilkammer - aufgrund
des mündlichen Verhandlung vom 14.3.2016 durch

Die Richterinnen am Landgericht Schwarz als Einzel-
richtern für Recht erkannt:

1. Die Beiträge werden als Gesamtschulden verteilt, an die Kläger zu gesamter Hand ein Schuldensgeld in Höhe von 32.000 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.9.2015 zu zahlen.

2. Die Beiträge werden als Gesamtschulden verteilt, an die Kläger zu gesamter Hand ~~Schulden~~ 7.440 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.9.2015 zu zahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu gesamter Hand 20 Prozent

✓ Und die Befugnisse als Gesamtschuldner
80 Prozent.

✓ 5. Das Anteil ist gegen Sicherheitsleistung in
Höhe von 110 Prozent des jeweils
zu vollstehenden Betrages vorläufig
vollstreckbar.

Ab-
wappbezug
Umsatz

Tatbestand

Die Klagen betreffen als gesetzliche
Erben des Herrn Dieter Grimm
Sturmarbeitsgeld und Schadensersatz
wegen eines Verkehrsunfalls
des Erblassers ^{und} mit dem Beiliegenden 2/1
vom 15.8.2014.

Die Klagen zu 1.1 und 2.1 sind
als Ehefrau beziehungsweise Sohn
zu je 1/2 -Anteil die gesetzlichen
Erben des am 12.7.2015 in
Halle an den Folgen des Verkehrs-
unfalls vom 15.8.2014 verstor-
benen Erblassers, Herrn Dieter Grimm.
Der Erblasser war Halber des in dem
Unfall verunfallten Pkw Peugeot 306,
antriebskennzeichen MQ-AD 72.

Die Befehle zu 21 ist Haft-
Pflichtversicherung des durch
den Befehl zu 71 gelohenen
Sattelkutschers, amtliches Kennzeichen
GT-KW 666, das ebenfalls in
den Unfall verwickelt war.

Der Einsatzbefehl vom 15.8.2014
gegen 6:20 Uhr aus Halle/Saale
kommend mit seinem Arbeitspaß
betreffenden PKW die BG in
Prüfung Leipzig auf

x Verfallsberechtigte

Der Befehl zu 71 betraf die
Kauf-Verkauf-St., die aus einem
Gemeinschaft auf die BG einwandelt
und wollte nach Wks auf der
BG in Prüfung Ortslage Wörsdorf
f abbiegen. Für den Befehl zu 71
~~Bei dem Abbiegevorgang kann es~~

geht beim Abbiegen des Vorderzuges
206 („Stopp! Validat beachten!“).

Bei dem Abbiegevorgang kam es
zur Kollision der beiden Fahrzeuge.
Der Führer des Eblössers verletzte sich
unter dem Anstoßen des Seil-
schleppers des Belibeten zu 1.1
und wurde noch ca. 8 m
mitgeschleift. ^x

x Beunruhigung sind nicht
erwähnt.

Der Blösser erlitt bei dem Unfall
Stenose Verletzungen, die neurologisch
behandelt werden. In der Folgezeit
des Unfalls gab es 8 Operationen,
bei denen unter anderem Schädel-
öffnen beim Eblösser durch-
geführt wurden. Hinsichtlich der
Einzelheiten des medizinischen
Befundes wird auf den ärztlichen
Bericht des Oberarztes Dr. Hapustich

van 17.2.2015 in der Anlage
h3 zur Urge van 4.9.2015
verwijzen (Bl. 3 d.A.).

Letstelijk hebben die beim Unfall afgeken
Verlozen zu einem Multioveressen
und zum Tod des Erlassers
am 18.2.2015.

Das PKW des Erlassers erlitt einen
Totenschaden und unbedeutenden Tot-
schaden. Der Wiederbeschaffungswert
des Fahrzeugs betrug zum Zeitpunkt
des Unfalls 7.875 Euro, der Rest
wert des Fahrzeugs nach dem
Unfall 100 Euro. Die Urge
machte zudem eine ^x Totenschaden-
haftungs- und Restschuld in Höhe
von 28 Euro geltend.

*Pauschale für

Die Befugte zu 2) kante mit Schreiben
van 16.2.2015 jegliche Regressverp. ab.

Das Klage beaupten, der Erlasser habe die BG vor dem Urteil mit einer Geschwindigkeit von maximal 70 km/h beahren.

Beim Ablehen des Beilages zu 1) habe sich der Erlasser mit seinem PKW bereits unmittelbar vor der Stufenwandlung befunden. Das Beilage zu 1) habe den Erlasser darsien.

Nach Beantworten des Ablehens durch den Beilager zu 2) auf die BG habe der Erlasser sofort eine Vollbremsung eingeleitet.

Weiterhin behaupten die Klager, dass der Erlasser zwischen den Operationen und nach der letzten Operationen bei Bewusstsein war.

gewesen sei, und, dass er die
Situation habe erfassen können.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verpflichtet
an die Kläger zu geschuldeten
Hund ein vom Gericht nach
billigem Ermessen fest-
zusetzendes angemessenes
Schmerzensgeld zu zahlen,
wobei der Betrag von
50.000 € nicht über-
schreiten sollte, zu zinsen
in Höhe von 5% d. d. H.
Prozentpunkten über dem Basis-
zinsfuß seit Rechtskraft.

2. Die Befragten werden als Gesamteinkommen versteuert, an die Klagen zur gesamten Hand unterstellten Schadensersatz in Höhe von 2800 € und Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Fälligkeitszeit zu zahlen.

Die Befragten beantragen,

die Klage abzulehnen.

Die Befragten belegen den Vortrag der Klagen zum behaupteten Unfallhergang und behaupten, dass der Einkommen beim Zusammenstoß ~~um~~ mindestens 80 km/h

und davon mit 120 km/h
fdr. Dazu hinaus sei der
Etkassu beim ~~Einbiegung~~ der
Einkauf des Einbiegungsverganges nach
wird einmal im zoom-Sicht
bereich des Belagten zu 1.)
gewesen. Zudem habe der
Etkassu nicht mit einer Vollbremsung
reagiert, obwohl der Saltdruckmesser
des Belagten zu 11 für ihn als
Hindernis mehrere Sekunden erkennbar
war. Die fehlende Reaktion deutet
auf eine massive Einwirkung oder
eine verkehrsrechtliche Beschäftigung
hin.

Dass der Etkassu zwischen und nach
den Operationen bei Bewusstsein war,
besteht aus der Belagten mit Nicht-
wissen.

Das Gericht hat gemäß Beweis-
beschluss vom 3.11.2015

zu Folge des Herausdes
Unfalls Beweis erheben durch
Einholung eines Sachverständigen-
gutachtens (Unfallrechenschaftsgutachten)
Für das Eingehen des Sachverständigen-
gutachtens wird auf den Inhalt des
Gutachtens von Dipl.-Ing. Bernd
Hornis verwiesen (Bl. 17 d. A. I.)

Der Sachverständige Hornis ist in der
mündlichen Verhandlung am 14.3.
2016 auftrat worden. Hinsichtlich
des Eingehens des Anh. Beweis-
aufnahme wird auf das Protokoll
zur mündlichen Verhandlung
verwiesen (Bl. 13 d. A. I.)

Die Akte ist den Beteiligten am
11.9.2015 zugestellt worden.

Entscheidungsprobe

Das Aktivverwehren war dahingehend zu berücksichtigen, dass die Klagen als Erben des am 12.7.2015 verstorbenen Erblassers Dieter Grimm Klagen. Die Berücksichtigung erldgt

Die Klage ist zulässig und hat in dem aus dem Fall wirtschaftlichen Umfang Erfolg.

1.
Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Hildesheim ist zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich

~~aus dem~~ wegen des Streitwerts von 51.800 Euro aus §§ 23 Nr. 7,

712 GG i.V.m. § 5 ZPO.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich für die für die Befragten zu 1/

20 StVG

aus § 32 ZPO. Nach § 32 ZPO
ist Streit für Klagen aus unerlaubten Handlungen,
das Gericht zuständig, in dessen
Bereich die Handlung begangen ist.
Dies ist hier Handelsbude durch
den Unfall auf dem BG im Bereich
des Gerichtsbezirks.

Bei § 32 ZPO handelt es sich um
eine sogenannte qualifizierte
Prozessvoraussetzung. Es reicht daher
aus, wenn die Klagen das
Vorhandensein einer unerlaubten
Handlung schlüssig behaupten.

Das ist hier der Fall. Der
Belastete hat die Verkehrsregel 201
und damit § 81 StVG verletzt
und es hat ein Schaden von.

§ 32 ZPO gilt auch für die Haftung
aus §§ 18, 17 StUG.

Bei der Befehl zu 21 des Hoff-
pflichtverordnungs folgt die älteste
Zuständigkeit jedenfalls aus
§ 20 StGG.

Dem ~~selben~~ Schwarzengeldantrag des
Wlbrg stellt § 233 ff. Nr. 2 ZPO

nicht entgegen. Dass die Höhe
des Schwarzengeldes in die Höhe
des Geldes gestellt wird bringt keine
zu erledigende Rechtsunsicherheit.

Die Möglichkeit, ~~den Schwarzengeld-~~
~~antrag in die Höhe des Geldes~~
die Höhe des Schwarzengeld-
antrages in die Höhe des Einkommens
des Geldes zu stellen folgt aus
§ 287 ZPO i. V. m. § 273 ff. BGB. Dafür
vermutet es aus, wenn eine
Beleidigungsgeld und eine unge-
fähre Wertveränderung des beantragten

Schweizungsfeld angegeben werden
Das haben die Körper hier geben.
Sie haben die Folgen des Cullis
geschützt und eine Mindest-
höhe von 50.000 Euro beauf.

Die Zulässigkeit der schichtigen
Lagenhäufung auf Körperseite folgt
aus 159 Abs. 7 ZPO, da die
die Körper als Eben eine Rechts-
gemeinschaft als Ehenengemeinschaft
sind.

Die Zulässigkeit der schichtigen
Lagenhäufung auf Bekleidungsseite
folgt für die Bekleidungs zu 7.1
und 21 als Gesamtstandort
ebenfalls aus 159 Abs. 1 ZPO,
zudem aus 1260 ZPO analog

Die direkte Überführung ist nach
§ 20 Z 10 zulässig, da für
beide Ansprüche ~~die gleiche~~ dieselbe
Prozessart zulässig ist und das
Prozessgericht auch über § 5 Z 10
durch Zusammenverknüpfung der Ansprüche
zuständig ist.

Die Klage ist in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang
begrenzt.

Die Kläger haben zu gesunken
Hand eines Anspruchs gegen
die Beklagten als Gesamtschuldner
auf Zahlung eines Schwarzeng-
geldes in Höhe von 60.000 Euro

Der ~~Für~~ den Anspruch gegen den
Beklagten zu 1) folgt dieses

7. Spang

005 §§ 18 I, II, 77 II, I, 11 S. 2 StVG
i.V.m. § 1972 BGB.

Der Schwarzgeldanspruch ist durch den Tod des Erlössers am 12.7.2015 auf die Erben im Wege der Universal succession nach § 1972 BGB übergegangen.

Dem Übergang steht nicht entgegen, dass es sich bei einem Schwarzgeld um nur eine billige Entschädigung in Geld für unentgeltliche Schäden unter handelt.

Der Übergang von Ansprüchen nach § 1972 BGB ist nur ausgeschlossen, wenn die Verletzung von höchstpersönlichen Ansprüchen betroffen ist.

Ist der Schwarzgeldanspruch ist hier jedoch auf die ~~Verletzung~~

innereiten Schäden bezogen,
die durch die Vorfahrt der
Körper des Follossers zu
zufahren sind.

~~Die Vorschriften~~ Nach § 18 27
StG ist der Täter einer Ver-
fälschung zum Ersatz des
Schadens nach § 18-15 StG
verpflichtet. Die Ersatzpflicht
ist nach § 18 27 StG aus-
geschlossen, wenn der Schaden
nicht durch ein Verschulden
des Täters verursacht ist
Nach § 18 14, 17, 18 StG
hängt die Verpflichtung aus
der Anbahnung der Ersatzverpflichtung

Von den Umständen wird
insbesondere davon ab,
inwieweit das Schicksal ver-
ursacht von dem einen
oder dem anderen Teil
verursacht worden ist, wenn
das Schicksal durch weitere
Luftpolizei verursacht worden
ist und das Schicksal einem
des beteiligten Fahrzeugher-
stellers entstanden ist.

Hier besteht eine Forderung
den Grunde nach.

Es liegt eine Rechtsaktverletzung
vor. Das Fiktive hat ebenfalls
Verletzung des Lebens, ~~der~~
der

durch den Abgedruckten Bericht
von Dr. Halperstich vorher
beschrieben werden.

Der Bericht zu 11 war auch
Faktor des Schadensereignisses im
Zeitpunkt des Unfalls.

Der Unfall erst die Rettungs-
maßnahme erfolgte auch während
des Faktors des Schadensereignisses
und damit beim Betrieb eines
Kfz.

Der Bericht zu 711 konnte keine
sich hier nicht nach § 28 (2)
StGB erkennen. Er ist für dies-
bezügliche delegations- und beauftragungs-
Einem Beweis, dass im vor-
Verstößen hilft am dem Unfall
und

Warum er nicht führen.

~~Er hat das ie die Validität des
Einkommens missachtet und gegen
§ 8~~

Er hat aktiv die im Udo
aufgedeckte Steuerart verletzt und
falschlich nach § 276 Nr. 2 BStG
gehandelt. Der Steuerhinterzucker
liegt in der Verletzung von
§ 276 StGB, da der Betreffende
zu 2.1 die Validität des Einkommens
missachtet hat. Dem steht
auch nicht etwa die mögliche
überhöhte Geschäftstätigkeit des
Einkommens entgegen. Sein Verstoß
wird nicht durch den
Bestehen.

§ 77 Abs. 1 S. 1

Für den Umfang der Festschreibung
kommt es nach § 77 Abs. 1 S. 1
auf die Überschreibung an,
die der Erlöser als Halter einer
Wkt gemäß ~~§ 77 Abs. 1 S. 1~~ ein
Wort entstanden ist.



Der Überschreibung des Erlöses
ist hier mit 70% anzusetzen
und der des
Belegten mit 80%.

x Belegten z. Z.

Für die vollständige Überschreibung
durch den ~~Wkt~~ steht
zuerst ein Ausdrucksbeweis,
den der Belegte z. Z. liefern
muss.

Es betrifft grundsätzlich ein
Anspruchsbeweis, dass derjenige
Fahrerfahrer, der die Unfall-
verursachung (S 8 In StVO) verursacht,
dann für die Verursachung des
Unfalls vollständig verantwortlich
ist.

Diese Verletzung hat den Befehl
zu 21 jedoch durch seine
Behauptungen erschüttert, dass der
Fahrende mit erhöhter Geschwindig-
keit gefahren ist und dass er
andere Schwere, trotz Sichtbarkeit
des Sanktionspunktes nicht keine
Vollbremsung durchgeführt hat.

Eine Falschbehauptung des typischen

Grundsätzlich folgt allerdings
nicht durch die Befreiung der
Befreiung zu 11, dass ~~das~~
der Erlasse nicht im Zusam-
menhang mit der Befreiung zu 11
gemeint ist, als diese in
der Werbung ein f. d. w.

Das Gericht hat Grundsätzlich nicht
als ersichtliche Möglichkeit. Nach
Ergebnis des Sachverständigen-
gutachtens ist dies ausgeschlossen.

Die Kläger behaupten den Beweis
zu allen Umständen
der Befreiung zu 11 nicht
führen.

Das Gericht ~~folgt dem Anwalt~~

ist nicht daran interessiert, dass
den Einfluss von Verstärken
bildet. Es bleiben unverändert
Restwert betragen, dass der
Einfluss aufwachen mit direktem
Gesamtwert gelassen ist,
aber für Möglichkeit nicht
geheurt hat.

Das Gericht folgt dem Ansinnen
des Sachverständigen Dipl.-Ing.
Rend. Klaus in seinem
Gutachten Nr. 16/2016 (Bl. 11 d. H.)
Das Gutachten ist als öffentlich
bestelltes und verordneter Gutachten
und Dipl.-Ing. Parteien qualifiziert.
Das Gutachten beruht auch
auf weiteren Angaben und

ist gelässig und widerspruchsfrei:

Das Gericht soll jedoch nicht
den Aufträgen des Sozi-
alstrafrechts im der wendlichen
Verhandlung. Dieses Art. 100
Vom zwei Anträgen zu Grunde,
die Gesamtumfang von 70 km/h
und die Entfernung von 160 m,
die jeweils unvereinbar sind.

~~Nach dem Urteil~~

Nach dem Gebot ist es
Sicher möglich, dass der
Erlauben zu schnell gefahren
ist und dass es nicht reagiert
hat. ~~Allen aus dem Grund,~~
~~das~~ Für das Gericht steht nach

dem Se Ergebnis des Sach-
Verständnisprozesses ist das
das Erlernen entweder zu
Schul gelernt ist oder
nicht gelernt hat. ~~Indes~~
ist Es kann nicht ~~aus~~ vorherigen
Be Vorwissen Zweifel, dass der
Erlernen gelernt hat.

~~Beide~~ In der ersten
Gesamtheit liegt ein
Verstoß nach § 5 StVO und
in den nachfolgenden Rechtsfällen
ein Verstoß nach § 7 StVO.

Der Richter zu 11 liegt ein
Verstoß nach § 8 StVO und
dabei das Weiterleben der Braus-

Möglichkeit nach 47 StVO.

Anspruchs deren erfüllt das
Cedat eine für den Fahrer
einen Versicherungsschutz von 20%
und für den Fahrer zu 11
von 80% für anderen.

Ein Schweizergeld ist in Höhe
von 40.000 Euro angegeben.

Das erlaubt die Ausreisefähigkeit
des Schweizergelds.

Die Ultra banken im dem Bereich
nicht fehlen, dass kein Elternteil
bei Bewusstsein gegeben ist.

Das ist Betrieben mit Mitarbeitern
was zulässig nach § 138 10 ZPO.

Die Forderung des Glaubensgesetzes
bei einem nach dem Verbrechen
alsbald eingetretenen Tod erfordert
eine Verantwortlichkeitsfrage der
Verbrechenspersonen unter besonderer
Berücksichtigung von Art und
Schwere des Verbrechens und
des Zeitraums zwischen
Verbrechen und Tod. Das
Gesetz hat daher insbesondere
die Schwere des Verbrechens
und die Anzahl der Geschädigten,
sowie die Dauer der Befreiung
von 6 Monaten berücksichtigt.
Es ist daran ausgegangen, dass
den Ermessenswert bei Beurteilung
gegeben ist.

Das Gericht hat sich bei der
Bewertung an den Einkommensteuertarif
des die Minder vom 7.7.2014
10 v 581107 orientiert und
einen Abstieg in Anbetracht
der geringen Betriebskosten
absetzt demgemäß.

Vu dem Steuerzettel stehen
den Werten 80 % und damit
✓ 32.000 Euro zu.

Die Verbindlichkeit der Betriebskosten
zu 7.) ergibt sich aus
§ 11c E UVG iVm. § 78 E 7, 19,
17 B, Z, § 10, 1927 BGB.

Bei der Miete haben zu dem einen
Anbieter auf Zahlung von 14
7440 Euro aus dem gleichen
Verstärker.

Für den Schaden am Haus ist
der Wiederbeschaffungswert,
das die Miete von Wieder-
beschaffungswert und Restwert
Voraussetzung. Das sind hier
7775 Euro. Bei der Bedingung
ist ~~im Wert des Abzugs 11 €~~
~~Nach 11 €~~ auch
eine Prämie von 25 Euro
zu erhalten.

II.

Der 11. Der Zusatz zu 1.
und 2. was dahingehend aus-
zulegen, dass Zuerst ein
Tag von Reaktionsfrist gewollt
wäre. Zudem was bei
Zusatz zu 1) dahingehend
auszulegen, dass 5 Prozentpunkte
und nicht 5 Prozent davon
gewollt wären.

Der Kopf betrifft das § 1788, 299
BGB seit dem 12. 9. 2015.

III.

Die Vaterschaftstreidung betrifft das
§ 1921 ZPO. Es werde kein
Schlussverdict der Identifizierung
von 2015 beabsichtigt.

Die Entscheidung zu weiteren
Anwachs- 2 Unkostenbeitrag bedarf auf 1709,12
bezugnehmend 710

Unkostenbeitrag

Rubor m. Tenor ~~und die Stille~~ 10 bis auf folgende
Abwärtsbewegung bei W für
Ulay + "als Eisen"

TB = Endit. gut
TB geht gar nicht, eher
lang im str. M. wagt

Q = Aktivierung ist hier nicht
zu berücksichtigen
"als Eisen" hat noch
ÖKH. Post. § 20 StVG neben § 32. mehr
Grunder

Bezn = wagt und erdentlich

Insgesamt eher wagt und
giltige Arbeit

vollständig. (M P)

U